

flagten unter sich beruhte. Wegen dieser Verabredung und wegen des inneren Zusammenhangs der von den Angeklagten ausgeführten Manöver findet die Vorinstanz des Thatbestandsmerkmals „gemeinschaftlicher Ausführung“ im Sinne des § 145 des Vereinszollgesetzes hergestellt, wobei es dann gleichgültig sei, ob jeder der Angeklagten örtlich und zeitlich vom anderen getrennt thätig geworden. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrthümlich. Der erschwerende Umstand und die erhöhte Strafe des bandenmäßigen Schmuggels beruht gerade wesentlich darauf, daß das örtlich und zeitlich verbundene Auftreten einer Mehrzahl bewußt zusammenwirkender Genossen die Bekämpfung des Schmuggels durch die executiven Zollbeamten erschwert, die Conspicte verschärft, die Gefährlichkeit des verbrecherischen Treibens nach den verschiedensten Richtungen hin erhöht. Die vorausgegangene Verabredung ist dem gegenüber bedeutungslos. In diesem Sinne lautete die Strafvorschrift im § 13 des preuß. Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1883 (preuß. Gesetzsammlung S. 78): „wird eine Contrebande oder Defraude von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich, mit oder ohne Verabredung verübt, so wird u. s. w.“ Nur um den Exculpationsbeweis eines nur zufälligen Zusammentreffens zu eröffnen, ist später die jetzige Fassung des § 146 des Vereinszollgesetzes gewählt worden, welche die äußere Thatfache der gemeinschaftlichen Verübung, den äußeren Anschein der Zusammengehörigkeit der Defraudanten zwar auch noch für den Thatbestand des bandenmäßigen Schmuggels genügen läßt, aber nur noch in Form einer durch Gegenbeweis zu entkräfenden Rechtsvermutung. Geblieben ist aber auch im § 146 des Vereinszollgesetzes der maßgebende Ausgangspunkt der Strafvorschrift: die gemeinschaftliche Ausübung der Defraude. Von dieser äußerlich zusammenwirkenden Ausführung des Schmuggels wird zurückgeschlossen auf das Dasein einer complotmäßigen Thätigkeit, einer auf Abrede beruhenden Verbindung der Defraudanten unter sich, und dieser Rückschluß kann widerlegt werden durch den Nachweis des Fehlens jeder Verabredung, des rein zufälligen Zusammentreffens. Hiernach muß angenommen werden, daß § 146 des Vereinszollgesetzes nur diejenigen als Theilnehmer bandenmäßig betriebenen Schmuggels bestraft wissen will, welche bei dem Unternehmen der Zollhinterziehung selbst, bei dem Act der Einschwärzung unmittelbar als Mitthäter oder thätige Gehülfen persönlich zusammenwirkt haben. Unter Umständen wird schon die bloße Gegenwart verbundener Genossen genügen, darin das Merkmal thätiger Hülfeleistung zu erkennen. Ohne jede Mitwesenheit am Orte und zur Zeit der That wird sich eine actuelle Theilnahme an der Thatausführung kaum denken lassen. Nur bei einem solchen zeitlich und örtlich irgendwie verbundenen Zusammenwirken mehrerer Personen kann man von „gemeinschaftlicher Ausübung“ sprechen. Die äußere Verbindung kann nach Zeit und Ort nicht mehr oder weniger lose sein, aber objektiv ganz fehlen darf sie für den Act der Ausführung nicht. Wer nur physisch durch Anstiftung oder Rath zum Delict mitgewirkt hat, kann Theilnehmer der That nach den Grundsätzen der §§ 48 ff. des Str.-G.-B. sein; man kann aber nicht sagen, daß er an der Ausübung Theil genommen hat. Die §§ 48 u. ff. des St.-G.-B. bleiben neben der qualificirten Defraude des § 146 des Vereinszollgesetzes nach § 149 des Vereinszollgesetzes noch immer anwendbar. Deshalb kann dahingestellt bleiben, inwieweit nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von der Theilnahme der eine oder andere der Angeklagten nicht bloß für die Einschwärzung der von ihm selbst nach Harburg eingeführten, sondern auch für die von seinen Genossen eingeschwärzten Schirme verantwortlich blieb. So lange aber die Einschwärzung jedes Schirmes ein selbstständiges, nur von einer Person ausgeführtes Unternehmen blieb, kann nicht die Rede davon sein,

dass die Angeklagten durch ein gemeinschaftlich ausgeführtes Vergehen neun Schirme eingeschwärzt haben. Nur, wenn jeder durch die Einschwärzung seines Schirmes zugleich die Einschwärzung der anderen Schirme durch seine Genossen thätig beförderte oder erleichterte, etwa, indem die Aufmerksamkeit der revidirenden Zollbeamten geflissentlich abgezogen oder zersplittet wurde, würde man der Vorinstanz beipflichten können. So aber, wie das Urtheil die Sache darstellt, muß angenommen werden, daß äußerlich zwischen den neun verschiedenen Einschwärzungssachen von je einem Schirm durch je eine Person gar kein Zusammenhang bestanden hat, jede Person vielmehr die That durchaus selbstständig ausgeführt hat. Ist aber dies der Fall, dann ist es klar, daß die Erwägung der Urtheilsgründe, die Einzelausführung beruhe auf einem gemeinsam verabredeten Plan und die stückweise Einschmuggelung von je einem Schirm sei leichter gewesen, als die gleichzeitige Einschmuggelung aller neun Schirme, niemals dahin führen kann, die objektive Thatfache von neun einzeln ausgeführten Defraudationen in die Thatfache einer von vier Personen gemeinschaftlich ausgeführten Defraude umzuwandeln.

Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde. Veränderter rechtlicher Gesichtspunkt. Hinweisung.

StrPrD. §§ 264, 462.

Die Vorschrift des § 264 der StrPrD. findet keine Anwendung, wenn der Richter den Angeklagten aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte verurtheilen will, als dies die Verwaltungsbehörde in dem Strafbescheide gethan hat.

Urth. des II. Straf. v. 9. Oct. 1883 o. D.

Verwerfung der Rev. Gründe: Was die behauptete Verlezung des § 264 der StrPrD. anlangt, so ist zwar richtig, daß der Strafbescheid des Provinzial-Steuerdirektors zu K. vom 16. Nov. 1882, gegen welchen der Angeklagte auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, den Angeklagten als Anstifter, das angefochtene Urtheil aber ihn als Mitthäter bestraft, ohne daß in der Hauptverhandlung eine Hinweisung auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts erfolgt war. Ob hierin — die Anwendbarkeit des § 264 der StrPrD. vorausgesetzt — eine Verlezung dieser Vorschrift zu finden wäre, bedarf hier keiner Erörterung; denn der gedachte § 264, welcher die Existenz eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens voraussetzt, greift vorliegend überhaupt nicht Platz. In dem im Abschn. 3 Buch 6 der StrPrD. behandelten Verfahren bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle wird, wenn gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist nach der Vorschrift des § 462 zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung der Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Die Motive zu jenem § 462 (§ 388 des Entwurfs, Hahn Materialien S. 290) sprechen sich dahin aus: Es bedürfe weder einer Anklageschrift, noch eines die Uterforschung eröffnenden Beschlusses, da der letztere hier bedeutungslos sein würde, während die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ersetzt werde. Hiernach entbehrt die Behauptung der Revisionschrift, daß der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde den sonst vorgeschriebenen Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vertrete, des Anhaltes. Nach dem klaren Wortlaut des § 264 ist der Angeklagte nur dann auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen wenn seine Verurtheilung auf Grund eines anderen als des in dem Beschuße über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes erfolgen soll. Das von dem Ge-